



INHALT

§ 1 NAME, BEGRIFFSBESTIMMUNG UND SITZ DES VERBANDES	2
§ 2 TÄTIGKEITSBEREICH	2
§ 3 SINN UND ZWECK	2
§ 4 MITTEL DES VERBANDES	2
§ 5 MITGLIEDER	4
§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE	7
§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 12 ORGANE DES VERBANDES	8
§ 13 DIE GENERALVERSAMMLUNG	9
§ 14 WIRKUNGSKREIS, OBLIEGENHEITEN UND TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG	10
§ 15 MITGLIEDERKONFERENZ	11
§ 16 DER VORSTAND	11
§ 17 WIRKUNGSKREIS UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES	12
§ 18 DIE RECHNUNGSPRÜFER	13
§ 19 DAS SCHIEDSGERICHT	14
§ 20 DAS DANKOLLEGIUM	14
§ 21 DIE AUSSCHÜSSE	15
§ 22 VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN	15
§ 23 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	16
§ 24 AUSLEGUNG DER STATUTEN	16

§ 1 NAME, BEGRIFFSBESTIMMUNG UND SITZ DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen „Judolandesverband Kärnten“ in der Folge JLVK genannt. Diesem Verband können alle Judovereine, Judoclubs, Judovereinssektionen, sowie Judofunktionäre und Judotreibende des Bundeslandes Kärnten angehören. Der Sitz des Verbandes ist in Klagenfurt.

§ 2 TÄTIGKEITSBEREICH

Die Tätigkeit des JLVK ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das ganze Bundesland Kärnten. Hinsichtlich seiner fachlichen Richtung bezieht sich der Landesverband auf die Richtlinien des Österreichischen Judoverbandes.

§ 3 SINN UND ZWECK

1. Richtige Pflege und Förderung der Sportart Judo als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Schul-, Senioren- (Veteranen-) und Behindertensport, sowie der Formen der „waffenlosen Kunst und Selbstverteidigung“, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.
2. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft.
3. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des Judo, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
4. Der KJLV ist der einzige Verband, der den ÖJV in Kärnten vertritt.

§ 4 MITTEL DES VERBANDES

Für die Verwirklichung des Verbandszwecks vorgesehene Tätigkeiten (ideelle Mittel) sind:

1. Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über das gesamte Landesgebiet für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
2. Sicherstellung und laufende Verbesserung der Qualität des Judotrainings in den Mitgliedsvereinen.
3. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
4. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionäre.
5. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf nationaler und internationaler Ebene.

6. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen. Dazu gehören:
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Trainingslager und Trainingscamps
 - c. Lehrgänge und Kurse
 - d. Kongresse und Seminare
 - e. Benefizveranstaltungen
 - f. Festveranstaltungen
7. Vertretung des Kärntner Judosports im Österreichischen Judoverband und in verschiedenen Gremien des Sports.
8. Veröffentlichungen in den Medien.
9. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo im Zusammenhang stehenden Fragen.
10. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des JLVK durchgeführt werden.
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des JLVK fallen.
12. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
13. Abstellung von Umständen und Einflüssen, die dem Judo abträglich oder schädlich sein können.
14. Administrative und sportliche Betreuung der Mitgliedsvereine.
15. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
16. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Österreichischen Judoverband, die Europäische Judo Union und die Internationale Judo Föderation, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist.

Die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Geldmittel (materielle Mittel) werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen
4. Zuwendungen aus Landessportförderungsmitteln und anderen Institutionen
5. Eingehobene Gebühren und Abgaben
6. Eingehobene Pönalen und Geldstrafen
7. Erträge beim Verkauf von ÖJV-Artikeln/Unterlagen
8. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse
9. Sponsorleistungen

§ 5 MITGLIEDER

Der Kärntner Judolandesverband hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder, wie Judovereine, Judoclubs, sowie Judosektionen, die vom JLVK bzw. Österreichischen Judolandesverband aufgenommen sind.
2. Sämtliche Funktionäre des JLVK, auch wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Judopasses des Österreichischen Judoverbandes sind.
3. Anschlussmitglieder: das sind alle judotreibenden Mitglieder der ordentlichen Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder. Das sind jene Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
5. EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder. Zu diesen können jene Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den JLVK besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Club oder Vereinssektion angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutz.

§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 5, die es sich zur Aufgabe macht, den Judosport richtig zu pflegen und auszuüben, und sich bemüht, auf seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des JLVK werden. Satzungen eines Judovereines, Judoclubs oder Judovereinssektion müssen behördlich genehmigt sein, die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Mattenfläche und eines/einer geeigneten technischen Leiters/Leiterin abhängig.

Die Aufnahme eines Judovereines, Judoclubs oder Judovereinssektion in den JLVK erfolgt über Antrag. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen und Namen und Adressen der verantwortlichen FunktionärInnen beigefügt werden. Nach Genehmigung durch den Vorstand des JLVK wird der Antrag dem Österreichischen Judoverband vorgelegt.

Dort entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Festgehalten wird, dass ein Judoverein, Judoclub oder eine Judosektion nur Mitglied des JLVK sein kann, wenn der Sitz des Vereins auch tatsächlich im Bundesland Kärnten liegt. Ausnahmen gelten in jenen Fällen, in denen es zwischen den betroffenen Landesverbänden zu einer Einigung gekommen ist und auch der ÖJV seine Zustimmung gibt. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenpräsident/in oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

§ 7 AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen dient die Mitteilung der Aufnahme in den Österreichischen Judoverband. Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis die Judocard des ÖJV für das laufende Jahr. Zusätzlich ist die Meldeordnung des ÖJV zu beachten.

Alle Einzelmitglieder der jeweiligen ordentlich gemeldeten Vereine sind verpflichtet, bei Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des JLVK eine Judocard des ÖJV zu beantragen.

Für außerordentliche Mitglieder, EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder wird, wenn nicht bereits vorhanden, auf Kosten des JLVK eine Judocard ausgestellt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum JLVK erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt.
2. Streichung.
3. Ausschluss.
4. Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Mit Austritt eines Vereinsmitgliedes aus einem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim JLVK bzw. beim ÖJV.

Der Austritt eines Vereins muss dem Vorstand des JLVK bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben bekanntgegeben werden, widrigenfalls sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert bzw. ein allfälliger Mitgliedsbeitrag, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr bezahlt werden müssen.

Zur Streichung eines Mitgliedsvereines ist der Vorstand des JLVK berechtigt, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JLVK im Rückstand geblieben ist.

Der Vorstand des JLVK ist weiteres zu einer Streichung eines Mitgliedsvereins berechtigt, wenn der Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 12 Monaten an Aktivitäten des JLVK, wie Meisterschaften, Turniere, Lehrgänge und Konferenzen nicht teilnimmt.

Der Ausschluss eines Anschluss-Mitgliedes aus dem JLVK kann durch den Vorstand des JLVK in folgenden Fällen erfolgen:

1. Wegen unehrenhaften oder schuldhaften Handlungen, die das Ansehen und die Interessen des Judosportes oder des JLVK bzw. ÖJV oder seiner Mitglieder schädigen.
2. Wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten.
3. Wegen Nichtunterwerfung gegenüber Verbandsgerichten.
4. Wegen Nichtbefolgung diesbezüglicher Urteile oder Entscheidungen.

Der Vorstand des JLVK kann mit der Beurteilung des jeweiligen Falles den STRUMA beauftragen. Ein erfolgter Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Erfolgt der Ausschluss durch den STRUMA, hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit der Berufung an den Vorstand des JLVK. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand des JLVK, so steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Beide Rechtsmittel müssen spätestens 14 Tage nach der Zustellung schriftlich beim JLVK eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem JLVK sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des JLVK, ganz gleich ob sie dem ÖJV angehören oder nicht.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge der Vereine wird von der Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Die Anzahl der Jahresmarken für die Stimmberechtigung ist im folgenden Paragraphen geregelt.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder haben das Antragsrecht an alle Organe des JLVK; Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

Judovereine, Judoclubs oder Judovereinssektionen haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, wenn die von der Generalversammlung festgelegte Anzahl von Jahresmarken von ihnen abgenommen worden ist und sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht bei der Generalversammlung wird von den jeweiligen Vereinen gemäß der Anzahl der bei ihnen gemeldeten Anschlussmitglieder mit Grund- und Zusatzstimmen ausgeübt.

Basis für die Ermittlung der Stimmrechte sind die Judocardbezüge je Verein, Klub bzw. JudoVereinssektion per 31.12. des Vorjahres.

Für mindestens 30 Jahresmarken gibt es 1 Grundstimme. Für jeweils weitere 30 Jahresmarken 1 Zusatzstimme. Die Gesamthöchstzahl von Stimmen ist für einen Verein mit 6 Stimmen limitiert, unabhängig von weiteren Jahresmarken. Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen.

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des JLVK in Anspruch zu nehmen und von den für Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu nehmen.

EhrenpräsidentInnen haben in der Generalversammlung des JLVK Sitz und Stimmrecht;

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung.

EhrenpräsidentInnen, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben freien Zutritt zu allen vom JLVK ausgerichteten Veranstaltungen.

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder des JLVK haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner

bestellten und bestätigten FunktionärInnen zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, und zwar längstens bis zur Generalversammlung zu bezahlen.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Judovereinen, Judoklubs, Judovereinssektionen oder Personen, die nicht die Sportart im Rahmen des ÖJV betreiben, ist für alle Mitglieder des JLVK untersagt, ebenso der Sportverkehr mit ausländischen Institutionen, die nicht mit der EJU bzw. IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen bzw. Richtungen, die der JLVK den Vereinen freigibt.

Sämtlichen Mitgliedern des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JUDO, des JLVK, des ÖJV, der EJU bzw. der IJF abträglich oder schädlich sein könnte. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch dem ÖJV sowie Landesbehörden weitergegeben werden können.

§ 12 ORGANE DES VERBANDES

Organe des JLVK sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Mitgliederkonferenz
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht
6. Das Dankkollegium
7. Ausschüsse

§ 13 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der JLVK Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn von der Generalversammlung beschlossen, oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angaben von Gründen, oder von den Rechnungsprüfern beim Vorstand des JLVK schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird, ist durch den Verein mit der höchsten Jahresmarkenzahl eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die ordentlichen Mitglieder des JLVK haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese nachweislich spätestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben beim Sekretariat oder beim Vorstand des JLVK schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels, Fax oder Mail).

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, in der Generalversammlung einen neuen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, auch wenn dies die Generalversammlung einstimmig beschließen möchte.

Wenn über Statutenänderungen, Ernennungen von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern oder über die Auflösung des JLVK zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sonstige Beschlüsse oder Wahlen erfordern eine einfache Mehrheit. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf Verlangen

von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereine ist geheim, und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es werden nur Pro- und Kontrastimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. JLVK-Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen Abwesenheit der/die 1.VizepräsidentIn. Bei Abwesenheit aller Präsidenten/innen führt den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied (Lebensalter). Im Falle der Neuwahl ist ein interimistische/r Vorsitzende/r durch den/der Präsidenten/in des JLVK zu bestimmen. Die Wahlordnung für die Neuwahl ist ~~vom~~ von der/dem Vorsitzende/n der Generalversammlung zu bestimmen und festzulegen. Die beiden letzten Bestimmungen sind von einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüssen ermöglicht.

§ 14 WIRKUNGSKREIS, OBLIEGENHEITEN UND TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Feststellung der Stimmberechtigten.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses.
4. Entlastung des JLVK-Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer (zweijährig).
6. Beratung und Beschlussfassung über die von Mitgliedern und vom Vorstand eingebrachten Anträge.
7. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschluss der Mitgliedschaft.
8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft.
9. Festsetzung allfälliger Mitgliedsbeiträge oder Mitgliedsgebühren.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
11. Allfälliges.

Dem Vorstand des JLVK steht es frei, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, doch muss dies 14 Tage vor der Generalversammlung den Stimmberechtigten bekanntgegeben werden. Aus ökonomischen Gründen kann in der Generalversammlung beschlossen werden, dass ein oder mehrere Tagesordnungspunkte zur Behandlung vorgereicht werden.

§ 15 MITGLIEDERKONFERENZ

Die Mitgliederkonferenz des JLVK besteht aus dem Vorstand des JLVK, dem/der Vorsitzenden und den Beauftragten des Dankkollegiums (§ 20), sowie den VertreterInnen der ordentlich gemeldeten Kärntner Vereinen. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Dem Vorstand des JLVK steht es weiteres frei, zur Mitgliederkonferenz FunktionärInnen, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederkonferenz: Vergabe von Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen; Bestätigung des Terminkalenders; Mitwirkung in der Gesamtplanung; Empfehlungen an die Generalversammlung und an Ausschüsse des Verbandes.

Beschlüsse der Mitgliederkonferenz sind durch den Vorstand zu behandeln. Stimmrecht bei der Mitgliederkonferenz haben der/die JLVK-Präsident/in, der/die technische Direktor/in und jeder Mitgliedsverein mit einer Stimme, sofern der Verein eine Grundstimme besitzt.

§ 16 DER VORSTAND

Der Vorstand des JLVK besteht aus:

1. PräsidentIn
2. mindestens 1, höchstens 2 VizepräsidentInnen
3. KassierIn
4. SchriftführerIn
5. Technische/r DirektorIn

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand

hat ferner das Recht weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds treten. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sollte der gesamte Vorstand handlungsunfähig werden, gilt dieselbe Regelung wie bei der Generalversammlung.

§ 17 WIRKUNGSKREIS UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird von dem/der Präsident/in, in dessen Verhinderung von dem/der 1.Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist bis zu Beginn der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
3. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des JLVK und ähnliche Angelegenheiten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
6. Entscheidungen über Berufungen.

7. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des JLVK inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
8. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

Der/Die PräsidentIn leitet den JLVK in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den JLVK verbindliche Urkunden, sind von ihm/ihr zu unterzeichnen, finanzielle Angelegenheiten sind gemeinsam mit dem/der KassierIn zu unterfertigen. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die PräsidentIn alleine berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Anordnungen zu treffen.

Der/Die KassierIn ist für die gesamte Finanzgebarung des Vorstandes, die Führung der erforderlichen Kassabücher, sowie die Sammlung aller Belege verantwortlich.

Der/Die SchriftführerIn soll den/die PräsidentIn bei der Führung des Schriftverkehrs unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Verbandssitzungen und der Generalversammlung. Ihm/Ihr obliegt auch die Aufgabe der administrativen Führung des Verbandssekretariats. Sämtliche Beschlüsse und Anordnungen des/der PräsidentIn des JLVK, der Generalversammlung, der Mitgliederkonferenz und der Vorstandssitzungen werden durch den/die SchriftführerIn selbständig durchgeführt und administriert.

§ 18 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Von der Generalversammlung sind 2 RechnungsprüferInnen zu wählen. Sie haben die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Die RechnungsprüferInnen haben mindestens 2 Wochen vor der Prüfung mit dem/der KassierIn einen Termin zu vereinbaren. In besonders dringenden Fällen kann der/die PräsidentIn des JLVK eine sofortige Kassenprüfung anordnen. Die RechnungsprüferInnen können zu den Sitzungen des JLVK eingeladen werden, haben aber nur eine beratende Funktion.

§ 19 DAS SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderungen durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 DAS DANKOLLEGIUM

Das Dankkollegium ist das technische Organ des JLVK. Es setzt sich aus allen anerkannten DanträgerInnen des JLVK zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen in technischer Hinsicht und die Erstellung aller judotechnischen Unterlagen und Richtlinien. Die Danträger üben als technische Funktionäre ihr Amt als LeiterInnen, LehrerInnen, LehrwartInnen, TrainerInnen, sowie als PrüferInnen, KampfrichterInnen oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfall von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt. Den Vorsitz bei allen Angelegenheiten führen der/die Vorsitzende des Dankkollegiums (Technische/r DirektorIn) und sein Stellvertreter. Der/Die Vorsitzende des Dankkollegiums (Technische/r DirektorIn) hat Sitz- und Stimmrecht im Vorstand des JLVK und wird mit dem Vorstand des JLVK bei der Generalversammlung gewählt. Der/Die Vorsitzende des Dankkollegiums erstellt eine Liste von technischen ReferentInnen, welche vom Vorstand des JLVK zu genehmigen ist.

§ 21 DIE AUSSCHÜSSE

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen. Die Ausschüsse fungieren im Auftrag des Vorstandes, und zwar nach Statuten bzw. nach einer allfälligen Geschäftsordnung des JLVK. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich und sind dem KJLV Vorstand berichtspflichtig. Jeder Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen, und zwar aus der/dem Vorsitzende/n und 2 MitarbeiternInnen, die der/die Vorsitzende sich aus freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) obliegt im Auftrage des JLVK:

1. Die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.
2. Die Erledigung von Rechtsfragen.
3. Die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den JLVK betreffen.

Der STRUMA beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von JLVK Funktionären, Judovereinen, Judoclubs, Judovereinssektionen oder von Judovereinsangehörigen – stets jedoch schriftlich – eingebracht werden.

In Falle einer Anzeige gegen einen Verein, Klub, Vereinssektion, Funktionär des JLVK oder Vereinsangehörigen kann der Vorstand des JLVK beim STRUMA die vorläufige Sperre bzw. Suspendierung von sämtlichen Funktionen beantragen. Über diesen Antrag muss der STRUMA binnen 14 Tagen entscheiden, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Der STRUMA übt seine Tätigkeit im Rahmen des Strafreferativs des Österreichischen Judoverband aus.

§ 22 VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN

Bei Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des JLVK kann der Vorstand oder der STRUMA folgende Arten von Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Geldstrafe

4. Sperre
5. Ausschluss

Das Verfahren beim STRUMA wird sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht durch das Strafreferat des Österreichischen Judoverband geregelt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Vorstand des JLVK an ihn herangetragene oder von ihm übernommene Rechtsstreitigkeiten selbst erledigen kann. In diesem Fall ist ein Rechtsmittel an die Generalversammlung möglich.

Die Rechtsmittelfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sollte der jeweilige Fall vom Vorstand des JLVK an den STRUMA weitergeleitet werden, ist gemäß dem jeweiligen gültigen Strafreferat nur ein Rechtsmittel an den Vorstand des JLVK möglich. Lediglich im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses noch ein weiteres Rechtsmittel an die Generalversammlung erheben. Dieses letzte Rechtsmittel muss 14 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Generalversammlung eingebracht worden sein. Strafen können auch bedingt oder teilbedingt verhängt werden.

Im Falle einer Uneinigkeit im Dankkollegium entscheidet der Vorstand des JLVK, dem es frei steht, den Fall an den STRUMA weiterzuleiten, desgleichen bei allen anderen ähnlichen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

§ 23 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Die Generalversammlung beschließt, welchen der oben genannten begünstigten Zwecken das Vermögen zukommen soll.

§ 24 AUSLEGUNG DER STATUTEN

In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des JLVK im Sinne der Satzungen.